BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL AN DER DRAU

Bereich 4 - Verwaltungsstrafrecht



Datum Zahl Referat 9

Auskünfte: Telefon: Fax:

Hr. Klösch 050 536 - 62257 050 536 - 62333 e-mail: bhsp.strafen@ktn.gv.at

WICHTIGE INFORMATION

Vorübergehende Verkehrsmaßnahmen infolge von Bauarbeiten

Im Zusammenhang mit den vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen infolge Bauarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen musste in letzter Zeit seitens der Behörde mehrfach festgestellt werden, dass die meist durch den Regelplan angeordneten Maßnahmen bzw. Beschränkungen zur Verkehrssicherheit nicht der Verordnung entsprechend umgesetzt werden.

Es wurden teilweise sogar falsche Verkehrszeichen aufgestellt, aber mehrfach sind die für den Baustellenbereich aufzustellenden Verkehrszeichen abweichend vom genauen Standort laut Verordnung postiert worden.

Um folglich in Baustellenbereichen auch eine Überwachung der angeordneten Verkehrsbeschränkungen durch die Polizei zielführend vollführen zu können, ist es aus formalrechtlicher Hinsicht unumgänglich, dass die Verkehrszeichen von der bauausführenden Unternehmung nicht nur in angeordneter Art und Weise, sondern überdies auch genau an jener Stelle postiert, d.h. kundgemacht werden, die die entsprechende behördliche Verordnung anhand der Kilometrierung vorgibt.

Die Behörde gibt nämlich zu bedenken, dass die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs also alle Verkehrszeichen - gemäß § 31 Abs. 1 der StVO u.a. nicht unbefugt angebracht, entfernt oder aber in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden dürfen.

Eine Missachtung dieser Gesetzesvorschrift ist für die bauausführende Unternehmung mit Geldstrafen von € 36,00 bis zu € 2.180,00 zu ahnden.

Sie werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, für die korrekte Umsetzung der angeordneten Maßnahmen im Sinne der behördlichen Verordnung samt Regelplan zu sorgen, andernfalls Sie mit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu rechnen haben.

Für den Bezirkshauptmann:

Klösch